

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 15. Jamsar 1952

|Nr.4

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 51	Anordnung über die Besteuerung des Branntweins .....	15
28. 12. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren .....	16
5. 1.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung von Darlehen aus früherem R-e-i-c-h-s- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung...	17
	Berichtigung .....	18

### Anordnung über die Besteuerung des Branntweins.

Vom 28. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Branntweinsteuer beträgt:

	je Hektoliter Weingeist DM
1. für Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen und Essenzen	
a) für extra fein filtrierten Sprit (regelmäßiger Steuersatz) . . . .	1925,—
b) im übrigen (regelmäßiger Steuersatz) .....	1400,—
2. für Branntwein zur Herstellung von kosmetischen Waren (ermäßigter Steuersatz).....	850,—
3. für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (ermäßigter Steuersatz)	850,—
4. für Branntwein zu medizinischen Zwecken (ermäßigter Steuersatz) ...	850,—
5. für vollständig vergällten Branntwein — Brennschrot — (ermäßigter Steuersatz).....	100,—

#### § 2

Der Branntwein aufschlag für Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist oder entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert wird, beträgt je Hektoliter Weingeist..... 1500,—

DM

Hierin sind enthalten: DM

Branntweinsteuer .....	1400,—
Spitzenbetrag .....	100,—

#### § 3

1. Der regelmäßige Monopolausgleich beträgt:

je Hektoliter  
Weingeist  
DM

A. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG) 1450,—

je 100 kg  
DM

B. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG, § 62 GB),

a) bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Waren.....	1015,—
b) bei Arrak, Rum und Kognak . . . .	1305,—
c) bei anderem Branntwein.....	1812,50

2. der ermäßigte Monopolausgleich beträgt:

je Hektoliter  
Weingeist  
DM

A. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG) 900,—

je 100 kg

B. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG, § 62 GB) 630,—

#### § 4

Vergütungen werden gewährt:

1. an Hersteller für die am 9. Dezember 1951 bei ihnen vorhandenen Bestände

A. an Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen, Essenzen, kosmetischen Waren, Heilmitteln und